

# Satzung

## Verein: **Förderverein der Grundschule Eschenstruth e.V.**

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

#### 1.1 Name

Der Verein führt den Namen „**Förderverein der Grundschule Eschenstruth**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

#### 1.2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Helsa – Eschenstruth.

Die Anschrift lautet **Förderverein Grundschule Eschenstruth  
An der langen Wiese 11-13  
34298 Helsa - Eschenstruth**

#### 1.3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### 1.4 Versicherungen

Gemäß § 31 BGB haftet der Verein für Schäden, die durch den Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder einen berufenen Vertreter des Vereins, bei Ausführung der ihnen obliegenden und zu verantwortenden Tätigkeiten entstehen. Hierzu wird eine Versicherung abgeschlossen.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Insbesondere in der Übergangsphase vom Kindergarten zur Schule sowie in den ersten vier Schuljahren unterstützt der Verein Kinder, Eltern und alle am Erziehungsprozess Beteiligten. Dies wird unter anderem umgesetzt durch:

#### 2.1 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

#### 2.2 Unterstützung schulischer Aktivitäten

Als Förderer der Grundschule Eschenstruth sollen in Kooperation mit der Schulleitung und dem Lehrkörper Projekte initiiert, geplant, mitgestaltet und gefördert werden, die dem Zwecke der sozialen, gesundheitlichen, sportlichen oder musischen Entwicklung sowie der Allgemeinbildung der Schulkinder dienen.

## **§ 10 Vereinsauflösung**

### ***10.1 Einberufung außerordentliche Mitgliederversammlung***

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.  
Diese Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Verwendung des Vereinsvermögens.

### ***10.2 Vereinsvermögen***

Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes im Sinne der Abgabenordnung, fällt das Vereinsvermögen an einen gemeinnützigen Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

**Datum**                      **19.11.08**

1. Änderung am 03. Februar 2009
2. Änderung am 11. März 2009
3. Änderung am 27. Mai 2009
4. Änderung am 24. März 2010
5. Änderung am 30. Januar 2014

- der Ausschluss von Mitgliedern,
- die Kontoführung und –verwaltung (Kassenwart, wobei für abgehende Zahlungen immer zwei Unterschriften des Vorstandes notwendig sind),
- die Leitung der Mitgliederversammlungen,
- die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen,
- die Einberufung, Leitung und Protokollierung der Vorstandssitzungen.

#### 8.3.2 Aufgaben, Pflichten, die delegierbar, teilbar sind:

Hierunter fallen

- der Kontakt zu den Kooperationspartnern,
- die Öffentlichkeitsarbeit,
- organisatorische Maßnahmen zur Durchführung von Mitgliederversammlungen,
- Fundraising und Sponsoring
- Unterstützung bei administrativen Tätigkeiten des Vorstandes

#### **8.4 Protokoll**

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollverfasser unterzeichnet wird. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

#### **8.5 Besondere Vertreter**

Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit kann auf Antrag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung eine Anzahl besonderer Vertreter (Beisitzer mit beratender Funktion) gewählt werden. Diese bekommen einen Geschäftsbereich (siehe §8.3.2) oder ein Projekt zugewiesen, um diesen für den Vorstand zur Entscheidung vorzubereiten und/ oder zu bearbeiten.

Die besonderen Vertreter (Beisitzer mit beratender Funktion) haben keine Vertretungsbefugnis für den Verein.

#### **8.6 Ehrenamtlichkeit**

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### **§ 9 Satzungsänderungen**

#### **9.1 Durchführung**

Die Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit einer  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

#### **9.2 Änderung des Vereinszweckes**

Davon ausgenommen sind Veränderungen, die den Vereinszweck betreffen. Diese erfordern die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins. Die Zustimmung ist bei Abwesenheit schriftlich einzuholen.

### **2.3 Betreuung**

Primäre Aufgabe des Vereins ist die Förderung, Unterstützung oder Übernahme einer adäquaten Betreuung und Verpflegung (Mittagessen) der Schulkinder zwischen der ersten und vierten Klasse vor und nach dem regulären Unterricht sowie als Ergänzung zum Betreuungsangebot des Schulträgers und der Schule. Eine Betreuung sollte ebenso in Ferienzeiten angeboten werden, damit auch hier die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützt wird.

### **2.4 Hausaufgabenbetreuung**

Bestandteil der Betreuung ist die Förderung, Unterstützung oder Übernahme von qualifizierter Betreuung bei den Hausaufgaben.

### **2.5 Unterstützung außerschulischer Aktivitäten**

Förderung, Unterstützung oder Übernahme von Projekten oder dauerhaften Angeboten zur sozialen, gesundheitlichen, sportlichen oder musischen Förderung der Schulkinder.

### **2.6 Verwirklichung der Ziele**

Die Zwecke des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge (siehe §5), Sammlungen, Spenden und Fördergelder verwirklicht.

Der Verein – vertreten durch den Vorstand – kann hierzu als Arbeitgeber auftreten.

### **2.7 Selbstlosigkeit**

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Gewinne dürfen nicht erwirtschaftet werden.

### **2.8 Zuwendungen aus Vereinsmitteln an Vereinsmitglieder**

Der Vorstand wird ermächtigt für ehrenamtliche Tätigkeiten eine angemessene Vergütung zu zahlen. Diese Regelung hat auch Gültigkeit bei Nichtmitgliedern des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

### **3.1 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft.

### **3.2 Ehrenmitgliedschaft**

Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

### **3.3 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod, Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister oder Entziehung der Geschäftsfähigkeit des Mitglieds,
- durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten,
- durch Ausschluss seitens des Vorstandes
  - wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von drei Monaten rückständig sind oder
  - aufgrund vereinsschädigenden Verhaltens. Der Ausgeschlossene hat das Recht binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss. Falls die nächste reguläre Mitgliederversammlung mehr als drei Monate in der Zukunft liegt, wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. In dieser Zeit ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postanschrift, e-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für etwaige Folgen, die sich daraus ergeben, dass ein Mitglied diesen Pflichten nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

### **4.1 Antrags- und Stimmrecht**

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann und nicht übertragbar ist. Gemäß § 34 BGB ist ein Mitglied des Vereins nicht stimmberechtigt, wenn der Beschluss auf ein Rechtsgeschäft mit dem Mitglied abzielt oder falls ein Rechtsstreit zwischen dem Mitglied und dem Verein besteht.

### **4.2 Beitragszahlung**

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten. Eine anteilige Rückerstattung des Beitrages findet nicht statt.

### **4.3 Beitragsermäßigung**

In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag- nicht nur der betroffenen Person – den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

### **4.4 Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge. Sie sind voll stimmberechtigt.

### **7.5 Protokoll**

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

Der Protokollführer wird durch die Mitgliederversammlung für die jeweilige Sitzung bestimmt.

Das Protokoll wird spätestens nach vier Wochen allen Vereinsmitgliedern zur Verfügung gestellt.

### **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht gemäß § 26 BGB aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson, die in die Funktion des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes eintritt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Im Falle des Ausscheidens des ersten Vorsitzenden wird der zum Zeitpunkt des Ausscheidens amtierende stellvertretende Vorsitzende zum ersten Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich immer durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

Die/ der Schulleiterin/ Schulleiter der Grundschule Eschenstruth kann beratend an allen Vorstandssitzungen teilnehmen.

#### **8.1 Vorstandssitzungen**

Die Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden einzuberufen.

#### **8.2 Beschlussfähigkeit**

Er ist beschlussfähig, wenn 2/3 aller Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Stimmenthaltungen sind möglich.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

#### **8.3 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes**

##### 8.3.1 Aufgaben, Pflichten, die nicht delegierbar sind:

- Dem bei der Gründungsversammlung gewählten Vorstand obliegt die Umsetzung aller Maßnahmen zur Eintragung ins Vereinsregister.
- Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte,
- für den Fall hauptamtlicher Beschäftigung ist der Vorstand für die Personalauswahl, den Vertragsabschluss und auch für eventuell notwendige Entlassungen zuständig,
- die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins,
- der Rechenschaftsbericht in der Mitgliederversammlung,
- der Kassenbericht des Kassenwartes,

beschlossen werden können, müssen sie vorab mit Frist von einer Woche schriftlich den Mitgliedern des Vereins übersandt werden.

Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die in einer Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmengleichheit wird ein Antrag, eine Wahl als abgelehnt gewertet.

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Auf Antrag eines Mitgliedes werden die Wahlen geheim durchgeführt. Dies trifft für alle Entscheidungen, Wahlen der entsprechenden Mitgliederversammlung zu.

### **7.2 Pflichten der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegen

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes des Kassierers sowie des Berichtes der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- die Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Kassenprüfer,
- die Bestimmung eines Protokollführers sowie bei Bedarf die Wahl und eines Wahlleiters,
- die Wahl des neuen Vorstandes. Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der Anwesenden Mitglieder gewählt,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren,
- gemeinsam mit dem Vorstand die Berufung eine Anzahl Beisitzer mit beratender Funktion (besondere Vertreter; siehe hierzu §8), die nicht dem Vorstand gemäß § 26 BGB angehören,
- die Festlegung der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes,
- Satzungsänderungen,
- die Entscheidung über eingereichte Anträge,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Auflösung des Vereins.

### **7.3 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,

- wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen
- oder die Einberufung durch den Vorstand beschlossen wird.

### **7.4 Beschlussfassung**

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

## **§ 5 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke**

### **5.1 Einnahmen**

Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, Spenden, Zuwendungen und Fördergeldern.

### **5.2 Verwendungsmöglichkeiten**

Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### **5.3 Prüfungspflicht**

Es ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können.

### **5.4 Kassenprüfung und Kassenprüfer**

Am Schluss des Geschäftsjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die weder dem Vorstand noch einem von diesem berufenen Gremium angehören und auch in keinem Anstellungsverhältnis mit dem Verein stehen, durchgeführt. Sie sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung sowie die satzungsgemäße und steuerliche korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

## **§ 6 Organe des Vereins**

### **6.1 Mitgliederversammlung**

### **6.2 Vorstand**

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

### **7.1 Organisation**

Jedes Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ort und Zeitpunkt werden durch den Vorstand festgelegt.

Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens vier Wochen vorher mit Angaben der Tagesordnung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Helsa oder schriftlich eingeladen. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Ausnahmen hiervon sind Satzungsänderungen oder Vorstandswechsel. Damit diese wirksam